

Antrag 3 zur Mitgliederversammlung 2023

Antragsgegenstand: Satzungsänderung

Antragsteller: Verwaltungsrat

Antragseingang: 31.07.2023

Antragstext: Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Satzungsänderungen:

Begründung: Es ist geplant, zukünftig die Zusammenarbeit der einzelnen Landesverbände des Deutschen Jugendherbergswerkes zu stärken. Eine erste Kooperation soll im Bereich der Digitalisierung der Buchhaltung in Zusammenarbeit mit weiteren Landesverbänden entstehen. Im Rahmen der Abgabenordnung hat sich die Möglichkeit ergeben, dass gemeinnützige Vereine bei einem „planmäßigen Zusammenwirken“ vom reduzierten Steuersatz (7%) profitieren können. Um dies zu ermöglichen, muss das „planmäßigen Zusammenwirken“ in den jeweiligen Satzungen verankert sein. Daher schlagen wir der Mitgliederversammlung vor, folgenden Passus (dieser ist bereits vom Finanzamt geprüft) als neuen Paragraphen 4.2 aufzunehmen. Die folgenden Absätze des Paragraphen werden in der Aufzählung entsprechend angepasst.

§ 4 Gemeinnützigkeit

NEU (2) Der Satzungszweck wird insbesondere auch durch planmäßiges Zusammenwirken **im Sinne von §57 Abs. 3 AO** mit weiteren Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke verwirklichen, erfolgen. Das planmäßige Zusammenwirken kann insbesondere mit steuerbegünstigten Körperschaften aus dem Kreis des Deutschen Jugendherbergswerkes erfolgen, wie dem DJH-Hauptverband und seinen Landesverbänden sowie solchen steuerbegünstigten Körperschaften, die verbundene Unternehmen des Deutschen Jugendherbergswerkes sind. Das Zusammenwirken erfolgt insbesondere durch die Einbringung von Dienstleistungen und die Beschaffung von Waren, Marketing und Vertrieb, sowie im Rahmen administrativer Aufgaben wie Finanzbuchhaltung, Controlling, Informationstechnologie und Personalwesen.

S A T Z U N G 02.09.2020

**Deutsches Jugendherbergswerk
Landesverband Berlin – Brandenburg
e. V.**

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Jugendhilfe und in Übereinstimmung mit dem Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

(4) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

(5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

S A T Z U N G 05.09.2023

**Deutsches Jugendherbergswerk
Landesverband Berlin – Brandenburg
e. V.**

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Jugendhilfe und in Übereinstimmung mit dem Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere auch durch planmäßiges Zusammenwirken im Sinne von § 57 Abs. 3 AO mit weiteren Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke verwirklichen, erfolgen. Das planmäßige Zusammenwirken kann insbesondere mit steuerbegünstigten Körperschaften aus dem Kreis des Deutschen Jugendherbergswerkes erfolgen, wie dem DJH-Hauptverband und seinen Landesverbänden sowie solchen steuerbegünstigten Körperschaften, die verbundene Unternehmen des Deutschen Jugendherbergswerkes sind. Das Zusammenwirken erfolgt insbesondere durch die Einbringung von Dienstleistungen und die Beschaffung von Waren, Marketing und Vertrieb, sowie im Rahmen administrativer Aufgaben wie Finanzbuchhaltung, Controlling, Informationstechnologie und Personalwesen.

~~(2)~~ Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

~~(3)~~ Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

~~(4)~~ Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

~~(5)~~ Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.